

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. Jänner 1886.

Inhalt:

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Auscheidung mehrerer Parzellen aus dem Gebiete dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer (Beilage Nr. 109) — an den Gemeinde-Ausschuß.

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 84) mit dem Antrage auf Bewilligung eines Crediten von 500 fl. zur Anfertigung einer Bronze-Porträt-Büste des verstorbenen Landeshauptmannes Herrn Dr. Moriz Edlen v. Kaiserfeld. (Beilage Nr. 99. — Einstimmige Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 55), betreffend die Reorganisirung der landshaftl. Aemter; dann Petition Nr. 125. (Beilage Nr. 100. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses, sowie des Antrages des Abg. Dr. Heilsberg.)

Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend den Antrag der Abgeordneten Fermann und Genossen (Beilage Nr. 52) wegen Umwandlung der dermaligen Executionsgebühr ersten Grades. (Beilage Nr. 92. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Eduard Geipel um Bewilligung einer Mauth für die Gairach-Römerbader Privatstraße. (Beilage Nr. 105. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Gemeinde Neudau im Bezirke Hartberg um Bewilligung zur Einhebung einer 134%igen Gemeinde-Umlage. (Beilage Nr. 106. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, über das Gesuch der Gemeinde Radmer um die Bewilligung zur Einhebung einer 161%igen Gemeinde-Umlage pro 1886. (Beilage Nr. 108. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 78), betreffend die Petition der Wachleute der landshaftl. Hauswache um Systemisirung eines feststehenden Activitätsbezuges statt der gegenwärtigen Provision und Wachgebühren. (Beilage Nr. 102. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 53), betreffend die Petition des pens. Steuer-Einnehmers Anton Kraus um Rückgabe eines Grundentlastungserlasses, ferner betreffend die Gewährung einer Pensionserhöhung an den jubilirten Landesbuchhalter Josef Miani. (Beilage Nr. 101. — (Verhandlung in vertraulicher Sitzung.)

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition Nr. 123. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses sammt der Einschaltung des Abg. Dr. Wannisch.)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundaker Graf

Wurmbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Ritter v. Besteneck und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich bitte, die eingelaufenen Petitionen zu verlesen.

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition des Bezirks-Ausschusses Birkfeld, der Gemeinden Kettenegg, Ratten, St. Katharein, Fischbach, Waisenegg, Strallegg, Aschau, Oberfeistritz,

Baierdorf um Prüfung des Eisenbahn-Proiectes durch's obere Feistritzthal und Subventionirung desselben. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Ritter v. Besteneck.)"

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition des Franz Karl, jubilirten Landes-Hilfsämter-Directors, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Rienzl.)"

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. Besteneck (liest):

„Petition der Gemeindevorsteherung Mürzzuschlag um eine Subvention für das märktische Krankenhaus. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Dr. Wannisch.)"

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petition an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Aufgelegt wurden:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Gesuch mehrerer Grundbesitzer der Gemeinde St. Christof um Ausscheidung mehrerer Parzellen aus dem Gebiete dieser Gemeinde und Zuweisung zur Gemeinde Tüffer. (Beil. Nr. 109.)

Ich würde vorschlagen, diesen Bericht dringlich zu behandeln und sofort die erste Lesung desselben vorzunehmen.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich ersuche sodin den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, einen Antrag in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage zu stellen.

Berichterstatter des Landes Ausschusses Dr. Ritter v. Schreiner: Ich beantrage die Zuweisung an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Weiters wurde aufgelegt:

Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition der Stadtgemeinde Graz um die Bewilligung zur allfälligen Veräußerung eines Vermögens oder Gutes dieser Stadtgemeinde im Werthe bis zu 50.000 fl. und zur Aufnahme eines Darlehens bis zum Höchstbetrage von 100.000 fl. (Beil. Nr. 110.)

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat sich das Wort erbeten, ich ertheile ihm dasselbe.

Statthalter Freiherr v. Rübeck: In der g-tern verlesenen Interpellation ist gesagt worden (liest):

„Der Landeschulrath hat in seiner Weisheit ohne plausiblen Grund eine an der dortigen Knabenvolkschule bestehende Vorbereitungsclasse aufgehoben.“

Nachdem diese Aeußerung den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, erlaube ich mir, so ungerne ich es thue, hierauf zu kommen und den factischen Stand der Dinge klar zu stellen. Da die Frequenz der Cillier Knaben-Volkschule im 5jährigen Durchschnitt nicht die für fünf Classen gesetzlich festgesetzte Zahl von Schülern aufgewiesen hat, so wurde, und zwar durchaus nicht über Initiative des Landeschulrathes, die dritte Lehrerstelle aufgelassen, dagegen eine Unterlehrerstelle als fünfte Lehrkraft bewilligt und dabei dem Stadtschulrath anheimgestellt, entweder eine fünfte oder aber eine Parallellasse zur vierten als Vorbereitungsclasse einzurichten.

So sind die thatsächlichen Verhältnisse.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 84) mit dem Antrage auf Bewilligung eines Credits von 500 fl. zur Anfertigung einer Bronze-Portrait-Büste des verstorbenen Landeshauptmannes Herrn Dr. Moriz Edlen von Kaiserfeld.**

(Beilage Nr. 99.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Rienzl (von der Tribüne): Das hohe Haus hat die Verdienste Kaiserfeld's um Reich und Land aus Anlaß seines Rücktrittes in das Privatleben im vorigen Jahre in so entschiedener Weise anerkannt, daß es wohl überflüssig ist, ein Näheres zu sagen, um den Antrag des Landes-Ausschusses und des Finanz-Ausschusses weiters zu begründen.

Ich stelle daher Namens des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, eine Bronze-Portrait-Büste des verstorbenen Landeshauptmannes Herrn Dr. Moriz Edlen von Kaiserfeld um den Betrag von 500 fl. anfertigen und im Bureau des Landeshauptmannes aufstellen zu lassen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte einstimmig angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 55) betreffend die Reorganisirung der landschaftlichen Ämter; dann Petition Nr. 125.
(Beilage Nr. 100.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Rienzl:** Die Reorganisirung der landschaftlichen Ämter ist eine Angelegenheit, welche das hohe Haus schon seit einer langen Reihe von Jahren beschäftigt. Es wurde die Reorganisirung vom hohen Hause besonders nach zwei Richtungen hin für wünschenswerth erkannt, nämlich erstens in der Richtung der Entlastung des Landes-Ausschusses von den laufenden currenten Arbeiten, welche die Landes-Ausschuß-Mitglieder in einer Weise in Anspruch nehmen, daß sie kaum mehr in der Lage sind, wichtigeren Landesangelegenheiten die nöthige Zeit zu widmen; zweitens in der Richtung hin, daß die landschaftliche Buchhaltung von den Conceptsarbeiten, welche sie jetzt nach einem althergebrachten Usus zu verrichten hat, entlastet und in ein reines Controls- und Rechnungsamt umgewandelt werde.

Schon im Jahre 1881 und dann wiederholt im Jahre 1882 hat der hohe Landtag dem Landes-Ausschusse den Auftrag erteilt, in diesem Sinne einen Plan für die Reorganisirung der landschaftlichen Ämter vorzulegen.

Im Jahre 1883 ist dies nun auch geschehen. Die diesfällige Vorlage des Landes-Ausschusses entsprach jedoch nicht den Intentionen des damaligen Finanz-Ausschusses. In der Hauptsache bestand die damalige Vorlage des Landes-Ausschusses nur in einem neuen Schema der Dienststellen und der mit diesen Dienststellen verbundenen Bezüge. Der Wirkungskreis der landschaftlichen Ämter war in dieser Vorlage nahezu unberührt geblieben und gerade in dieser letzteren Beziehung glaubte der Finanz-Ausschuß radikal zu Werke gehen zu müssen. Die vom Finanz-Ausschusse damals dem hohen Hause vorgelegten Anträge gingen insbesondere von dem Standpunkte aus, daß, wenn der erste Zweck der Reorganisirung der landschaftlichen Ämter erreicht werden sollte, nämlich die Entlastung der Landes-Ausschuß-Mitglieder von den rein bureaukratischen und currenten Verwaltungsgeschäften, in diesem Falle vorerst die Geschäftsordnung des Landes-Ausschusses selbst einer Revision bedürfe. Es ging also auch der Antrag des Finanz-Ausschusses in erster

Linie dahin, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, seine eigene Geschäftsordnung einer Revision zu unterziehen, weil sich erst dann, wenn die verschiedenen laufenden Geschäfte aus dem Wirkungskreise des Landes-Ausschusses ausgeschieden werden, der Wirkungskreis des eigentlichen Verwaltungsamtes, nämlich des Secretariates, festsetzen läßt. Ich erwähne die übrigen Anträge gar nicht. Genug! Die Anträge des Finanz-Ausschusses haben damals die Zustimmung des hohen Hauses nicht gefunden. Sie wurden abgelehnt. Nur der Antrag des Finanz-Ausschusses bezüglich der Aufhebung der Gebäudeinspection und ein weiterer Antrag, der sich auf das Bauamt bezog, daß nämlich die bereits erledigten und noch mittlerweile in Erledigung kommenden Stellen des Bauamtes vorläufig nur provisorisch besetzt werden sollen bis zur definitiven Reorganisation dieses Amtes, wurde acceptirt. In der Landtagsession vom Jahre 1884 wurde dieser Gegenstand abermals aufgegriffen und vom hohen Landtage der Beschluß gefaßt, es habe der Landes-Ausschuß dem Landtage in der nächsten Session einen Plan für die Reorganisation der landschaftlichen Ämter vorzulegen und hiebei vornehmlich von den Grundsätzen auszugehen, daß

- a) durch eine entsprechende Zuweisung und Behandlung der Geschäfte das Amt der Landes-Ausschuß-Mitglieder des bureaukratischen Characters möglichst entkleidet und
- b) der Landesbuchhaltung die Einrichtung eines reinen Rechnungs- und Controlamtes gegeben werde.

Das Ergebnis dieses Auftrages bildet nun der Bericht und die Anträge des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 55), die uns heute vorliegen und welche der Finanz-Ausschuß mit geringen Modificationen zu seinen eigenen gemacht hat.

Wenn man unter der Organisirung von Ämtern die systematische Darstellung des Wirkungskreises der einzelnen Ämter und ihres Zueinandergreifens versteht, dann ist die Vorlage des Landes-Ausschusses allerdings nicht als ein Organisationsplan anzusehen. Es wird aber durch das vorgelegte Schema über die Dienststellen und über die Bezüge der Beamten gleichsam der Rahmen gegeben, innerhalb dessen dann die eigentliche meritale Organisirung, der Wirkungskreis der einzelnen Ämter und ihr Zueinandergreifen eingefügt werden kann. Es enthält übrigens der Motiven-Bericht des Landes-Ausschusses eine umständliche Darstellung, wie die Behandlung der Geschäfte, wenn einmal das Schema über den Personalstatus und die Bezüge festgesetzt ist, innerhalb dieses Rahmens zu geschehen hätte. Außerdem hat die Vorlage des Landes-Ausschusses noch den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß, wenn dessen Anträge

angenommen werden, dies keine größere Belastung des Landes mit sich bringen, ja sogar ein Ersparniß dadurch erzielt wird, welches nach den Anträgen des Landes-Ausschusses beiläufig auf 1900 fl., nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses auf 2186 fl. sich beläuft.

Indem ich nun zu den einzelnen Aemtern übergehe, erwähne ich zuerst bezüglich des Secretariates, daß der diesfälligen Reorganisations-Vorlage des Landes-Ausschusses der glückliche Gedanke zu Grunde liegt, daß die Conceptskräfte des Secretariates, deren jetzt vier bestehen, auf sieben vermehrt werden sollen, auf eine Zahl, welche der Zahl der Landes-Ausschuß-Mitglieder einschließlich des Herrn Landeshauptmannes entspricht. Durch diese Einrichtung wird nun jedem einzelnen Landes-Ausschuß-Mitglieder eine Conceptskraft an die Seite gegeben und dadurch dasjenige ermöglicht, was der hohe Landtag eben durch die Reorganisation des eigentlichen Verwaltungs-Amtes, nämlich des Secretariates erreicht haben wollte, daß nämlich jeder Landes-Ausschuß-Mitglieder in der Lage ist, sich dieser ihm zur Seite gegebenen Conceptskraft zur Erledigung der laufenden currenten Geschäfte zu bedienen.

Eine weitere Aenderung von Wichtigkeit liegt in den Anträgen des Landes-Ausschusses bezüglich des Secretariates darin, daß an die Spitze desselben ein Beamter gestellt werden soll, welcher einerseits als Vorstand des Secretariats die Präsidial-Correspondenz des Herrn Landeshauptmannes zu besorgen, bei Landes-Ausschuß-Sitzungen das Protocoll zu führen, außerdem die Geschäftsstücke und Expeditionen der Secretariatsbeamten zu revidiren hätte, der aber noch außerdem in seiner zweiten Eigenschaft als Kanzlei-Director auch an der Spitze der ganzen landesständlichen Beamtenenschaft zu stehen hätte. Dem Finanz-Ausschusse ist dieser Gedanke als ein sehr acceptabler erschienen, weil erfahrungsgemäß ein so großes Amt, wie es der landesständliche Aemter-Complex darstellt, ohne eine solche Spitze nicht vorthellhaft zu fungiren in der Lage wäre. Es ist nicht möglich, daß das Ueberwachen der Arbeiten, des Dienstes, der Einhaltung der Kanzleistunden, des disciplinären Verhaltens etc. in den verschiedenen Aemtern durch den Herrn Landeshauptmann selbst besorgt werden soll, zu diesem Zwecke gehört ein Beamter, der eben die Spitze des ganzen Beamtenkörpers vorstellt, und daher hat der Landes-Ausschuß den Antrag gestellt, daß ein solcher oberster Beamter und zwar mit dem Titel eines „Land-Rathes“ dem Beamtenkörper des Landes vorzustehen hätte.

Der Finanz-Ausschuß hat sich diesen Anträgen nach jeder Richtung hin angeschlossen.

In Bezug auf den Kostenaufwand, der durch die Reorganisation des Secretariates entstehen wird, habe ich nur zu bemerken, daß die jetzigen Kosten per Jahr 10.088 fl. betragen, und daß sie für künftighin 13.768 fl. betragen werden, daß mithin ein Mehraufwand von 3680 fl. platzgreifen wird, der aber durch die Reducirung bei den übrigen landesständlichen Aemtern wieder mehr als wettgemacht wird.

Eine kleine Modification im Personal-Status und in den Bezügen des Secretariates, wie es im Schema des Landes-Ausschusses beantragt wird, schlägt der Finanz-Ausschuß vor, indem er für den Concipisten der zweiten Classe, welcher nach dem Antrage des Landes-Ausschusses einen Gehalt von 900 fl. mit zwei Quinquennal-Zulagen von je 50 fl. erhalten soll, beantragt, daß auch diesem Concipisten zweiter Classe zwei Quinquennal-Zulagen von je 100 fl. zuerkannt werden sollen, weil es nach der Ansicht des Finanz-Ausschusses doch der Bildungsstufe eines Concepts-Beamten, der eine Hochschule absolvirt haben muß und außerdem die politische Prüfung abgelegt haben soll, nicht völlig entspricht, daß für ihn Quinquennalzulagen von 50 fl., welche auch die Beamten der niedrigsten Kategorie beziehen, festgesetzt sein sollen.

Ich gehe nun über zur Buchhaltung. Bezüglich dieser liegt außer dem Antrage auf Reorganisation derselben noch ein weiterer Antrag des Landes-Ausschusses vor, der sich nämlich auf den in der vorigen Session gefaßten Beschluß des hohen Landtages bezüglich der allfälligen Einführung der mercantilen Buchhaltung im Landeshaushalte bezieht. Es wurde in der Session 1884 beschlossen: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage in der nächsten Session nach Anhörung von Sachverständigen Vorschläge zu machen, in welcher Weise die jetzige Landes-Buchhaltung nach kaufmännischen Principien vereinfacht und dabei klarer und übersichtlicher geführt werden könne. Infolge dieses Antrages hat der Landes-Ausschuß eine aus zahlreichen Mitgliedern zusammengesetzte Enquête-Commission einberufen. Diese Enquête-Commission hat den Gegenstand der Frage in vielfachen Sitzungen in die reiflichste Erwägung gezogen.

Das Resultat dieser Erhebungen war aber folgender Ausdruck:

1. Die Einführung der kaufmännischen Buchhaltung ist möglich und wünschenswerth.
2. Eine wesentliche Vereinfachung der Arbeit wird hiedurch nicht eintreten.
3. Das im Canton Bern bestehende System — es soll dort die kaufmännische Buchhaltung eingeführt

sein — wird zum Studium, eventuell zur Nachahmung empfohlen.

Aus diesem Befunde der Enquête-Commission ist wohl zu entnehmen, daß der Ausspruch der Commission den Erwartungen des hohen Landtages im Hauptpunkte, nämlich in der Vereinfachung der Buchführung nicht entspricht. Wenn auch die Commission erklärt hat, daß die Einführung der mercantilen Buchhaltung im Landeshaushalte wünschenswerth sei, so ist doch in der Hauptsache diese Einführung als den Intentionen des hohen Hauses nicht entsprechend anzusehen, nachdem die Enquête-Commission erklärt, es werde dadurch die Buchführung nicht vereinfacht, während doch das hohe Haus eben auf die Vereinfachung der Buchführung das Hauptgewicht gelegt hat. Abgesehen von der nicht eintretenden Vereinfachung, würde der Einführung der doppelten Buchhaltung im Landeshaushalte auch noch die Hauptschwierigkeit entgegenstehen, daß wir in unserer landschaftlichen Buchhaltung keine in der mercantilen Buchhaltung geschulten Kräfte besitzen; es müßten daher, um die doppelte Buchhaltung einzuführen, solche geschulte Kräfte von außenwärts aufgenommen werden. Das Land wäre aber nicht in der Lage, die zahlreichen Beamten der Landesbuchhaltung in Pension zu schicken oder sie zu entlassen. Außerdem käme zu bedenken, daß die Buchhaltung, wie Sie wissen, dormalen auch mit anderen, insbesondere mit Conceptsarbeiten betraut ist, welche eine genaue Kenntniß der landschaftlichen Verhältnisse und des landschaftlichen Eigenthums voraussetzen.

Zu diesen Aubeiten wären die neuen Beamten, welche die kaufmännische Buchführung einzurichten hätten, nicht zu verwenden; wir hätten dann einen doppelten Personalstatus der Buchhaltung, wodurch dem Lande außerordentliche Lasten auferlegt würden.

Die Nachahmung des Systemes, welches im Canton Bern besteht, glaubt der Finanz-Ausschuß aber auch nicht empfehlen zu sollen. Im Canton Bern wird sich dieses System insoferne zweckmäßig durchführen lassen, als die Cantonalbuchhaltung mit Cantonalbehörden, Cantonalcassen und Steuerämtern zu thun hat, welche höchstwahrscheinlich auch in ihrer Amtirung die mercantile Buchhaltung eingeführt haben. Das wäre bei der Landesbuchhaltung in Steiermark nicht der Fall, diese hat mit 60—70 Steuerämtern zu thun, in welchen die cameralistische Buchhaltung eingeführt ist. Es fehlt also hier die entsprechende Analogie zwischen den Verhältnissen in Steiermark und der Schweiz, und es ist kaum zu erwarten, daß ein Studium oder gar eine Nachahmung des Systemes, wie es in Bern besteht, zu einem ersprießlichen Resultate führen könnte, wohl aber,

daß es dem Lande bedeutende Kosten verursachen würde. Aus diesem Grunde wird der Finanz-Ausschuß in dieser Hinsicht den Antrag stellen, daß es sich nicht empfehle, das Studium der Buchführung in Bern und überhaupt Erhebungen, betreffend die Einführung der mercantilen Buchhaltung im Landeshaushalte vorläufig weiter fortzusetzen.

Ich gehe nun zur Reorganisation der Buchhaltung selbst über. Was den Personalstatus anbelangt, so beantragt der Landes-Ausschuß mit Rücksicht darauf, daß in jenen Zweigen des landwirthschaftlichen Haushaltes, welche sich als eine Ertrags- und Erwerbswirthschaft darstellen, wie es z. B. die Wälder sind, jedenfalls eine einfachere Buchführung nach mercantilen Grundsätzen sich wird einführen lassen, und zum Theile jetzt schon eingeführt ist, ferner mit Rücksicht darauf, daß durch das verstärkte Secretariat eine erhebliche Anzahl von Conceptsarbeiten der Buchhaltung jedenfalls wird abgenommen werden können, eine Reduction im Personalstatus, u. zw. in der Weise, daß von den drei systemisirten Rechnungsrathsstellen eine, die dormalen erledigt ist, künftig unbesezt bleiben solle, ferner daß die Stelle des technischen Revidenten aufgelassen werde. Die Auflassung dieser Stelle rechtfertigt sich dadurch, daß der technische Revident in der Buchhaltung eigentlich keine andere Aufgabe zu erfüllen hat, als die Baubeamten selbst, nämlich die Collaudirung der Arbeiten, welche auf Rechnung des Landes geleistet worden sind. Diese Stelle kann in der Buchhaltung füglich aufgelassen und dadurch ein Ersparniß herbeigeführt werden.

Dormalen sind neun Diurnistenstellen in der Buchhaltung systemisirt. Besezt sind aber wegen des großen Geschäftsandranges elf Diurnistenstellen. Nach dem Antrage des Landes-Ausschusses sollen von diesen elf Diurnistenstellen sieben in Praktikantenstellen verwandelt werden. Diesem Vorschlage liegt die Erwägung zu Grunde, daß man bei Aufnahme von Praktikanten für Aemter, welche doch eine Vorbildung erheischen, wie das bei der Buchhaltung im hohen Grade der Fall ist, gleich von vorneherein auf jene tüchtigen und geeigneten Kräfte reflectiren kann, was bei Aufnahme von Diurnisten nicht der Fall ist. Zu Diurnistenstellen drängen sich in der Regel ältere Leute, Pensionisten, welche halb versorgt sind, heran und wird bei Aufnahme von Diurnisten die Rücksicht, ob sie seinerzeit geeignet wären, Beamte zu werden, nicht beobachtet. Um also eine Pflanzschule für tüchtige Buchhaltungsbeamte zu haben, beantragt der Landes-Ausschuß von diesen 11 Diurnistenstellen 7 in Praktikantenstellen umzugestalten, was in finanzieller Beziehung keine bedeutenden Mehrkosten verursachen wird, da statt der Diurnisten mit täglich 1 fl. 75 kr. Präf-

ticantenstellen mit 600 fl. per Jahr creirt würden. Bei diesem Punkte, den der Finanz-Ausschuß gleichfalls zu dem seinigen macht, beantragt der Finanz-Ausschuß eine Resolution, welche dahin geht, daß bei Aufnahme von Praktikanten Rücksicht genommen werden solle auf solche Personen, welche mit der doppelten Buchhaltung vertraut sind. Es glaubte nämlich der Finanz-Ausschuß, daß, wenn es schon jetzt nicht möglich ist, wegen Mangels eines mit der kaufmännischen Buchhaltung vertrauten Personales, die kaufmännische Buchhaltung im Landeshaushalte einzuführen, daß doch diese Möglichkeit wenigstens einigermaßen dadurch vermittelt werden kann, daß man zu Praktikanten, die dann später Beamte werden, solche Personen nimmt, die Kenntniß in der mercantilen Buchhaltung haben.

Der Aufwand würde sich mit Rücksicht auf diese Anträge, die dann auch der Finanz-Ausschuß stellen wird, in der Weise ergeben, daß die Kosten, welche jetzt sich auf 34.520 fl. belaufen, künftighin bei Auflassung einer Rechnungs- und der technischen Revidentenstelle und bei Umgestaltung von 7 Diurnisten in 7 Praktikantenstellen 31.472 fl. per Jahr betragen würden, woraus sich ein Minus von 3.048 fl. per Jahr ergibt.

Anlangend das Obereinnehmeramt, so sind bei diesem Amte bereits im Jahre 1880 eine Cassiers- und eine Offizialsstelle aufgelassen worden. Es beantragt der Landes-Ausschuß und mit ihm übereinstimmend der Finanz-Ausschuß, daß noch eine weitere Offizialsstelle aufgelassen und durch eine Praktikantenstelle ersetzt werde. Nach der Systemisirung im Jahre 1874 — in diesem Jahre sind die landschaftlichen Ämter organisiert worden — betrug der Aufwand für das Obereinnehmeramt 14.600 fl. Nach der seit 1880 eingetretenen Personalreduction beträgt er gegenwärtig 12.400 fl. Nach dem heutigen Antrage wird er künftighin 11.650 fl. betragen, mithin gegenüber dem Jahre 1874 um 2950 fl., gegenüber dem Jahre 1880 um 750 fl. sich vermindern.

Ich komme nun zum Bauamte.

Wie schon früher erwähnt, hat der hohe Landtag im Jahre 1884 beschlossen, daß die Gebäudeinspection aufgehoben werde. Die bautechnischen Geschäfte der Gebäudeinspection wurden zu Folge dieses Beschlusses dem Bauamte, die administrativen den einzelnen Hausinspectoren zugewiesen. Außerdem hat der hohe Landtag bezüglich des Bauamtes im Jahre 1884 beschlossen, daß die Baudirectorsstelle, wenn sie in Erledigung kommt, was thatsächlich bald darauf der Fall war, vorläufig nicht mehr besetzt werden solle, daß ferner die übrigen bereits erledigten oder noch künftighin in Erledigung kommenden Stellen beim Bauamte nur provisorisch, nicht aber definitiv besetzt werden sollen; ferner

daß für die Leitung des Bauamtes, weil die Baudirectorsstelle nicht mehr besetzt werden solle, dem betreffenden Baubeamten eine angemessene Functionszulage zu bewilligen sei. Dieser Beschluß wurde vom Landes-Ausschuße ausgeführt. Der Landes-Ausschuß stellt in seinem Berichte umständlich dar, wie die Geschäfte des Bauamtes seither sich keineswegs vermindert, sondern vielmehr in erheblicher Weise vermehrt haben und daß sämtliche derzeit im Bauamte angestellten Persönlichkeiten beinahe über ihre Kräfte in Anspruch genommen sind, was wohl daraus erklärt werden kann, weil eben die Gebäudeinspection aufgehoben worden und dadurch allein ein beträchtlicher Zuwachs an Geschäften entstanden ist und das Land bedeutende Straßen- und Wasserbauten auszuführen hat und auch verschiedene Hochbauten hergestellt worden sind.

Bezüglich der Zeiteintheilung, die im Jahre 1884 im Landesbauamte eingeführt und zufolge welcher das Landesbauamt in zwei Departements getheilt wurde, nämlich in das für Hochbau und in jenes für Straßen- und Wasserbau, sagt der Landes-Ausschuß in seinem Berichte, daß diese Einrichtung sich bewährt habe. An die Spitze des einen Departements wurde ein Oberingenieur, an die Spitze des zweiten ein Ingenieur mit dem Titel „Oberingenieur“ gestellt und der Landes-Ausschuß versichert in seinem Berichte, daß diese Art der Leitung und der Geschäftseinteilung des Bauamtes sich als ganz zweckentsprechend erwiesen habe. Sein Antrag geht dahin, daß diese Zweitheilung auch künftighin fortzubestehen haben soll.

Es muß sich der Finanz-Ausschuß in dieser Hinsicht wohl auf den Ausspruch des Landes-Ausschusses verlassen können. Von vornherein scheint es einigermaßen sonderbar, daß ein Amt in solcher Weise organisiert sein soll ohne eine einheitliche Spitze. Indessen betont der Landes-Ausschuß selbst, daß man nicht etwa meinen sollte, es existiren auf diese Weise zwei Bauämter. Die Beamten werden zu den einzelnen Departements nicht definitiv zugewiesen, was insofern unzulässig und mit Unzukömmlichkeiten verbunden wäre, als das eine Departement zufällig weniger zu thun haben kann, während das andere mit Arbeiten überlastet sein könnte. Es ist die Einrichtung getroffen, daß die Beamten je nach dem Andränge der Geschäfte in einem oder dem anderen Departement zu arbeiten haben und daß sie für beide Fächer vollkommen befähigt sein müssen. Nachdem also nach dem Ausspruche des Landes-Ausschusses diese Zweitheilung sich bewährt hat und vom Landes-Ausschuße auch künftighin gewünscht wird, so hat der Finanz-Ausschuß nichts dagegen einzuwenden gehabt.

Was den Personalstatus des Bauamtes betrifft, so habe ich Folgendes zu bemerken: Jetzt existirt ein Oberingenieur, der das eine Departement zu leiten hat; an der Spitze des anderen Baudepartements steht ein Ingenieur mit dem Titel eines Oberingenieurs. Diese beiden Stellen, welchen künftig die Leitung der Baudepartements zustehen wird, sollen in Oberingenieurstellen verwandelt werden, beziehungsweise die eine. Die beiden Leiter der Baudepartements haben bisher eine Functionszulage von je 250 fl. gehabt und beantragt der Landes-Ausschuß, daß diese Functionszulagen künftig fortzubestehen haben. Der Finanz-Ausschuß läßt da in seinem Antrage eine kleine Modification eintreten. Der eine künftige Departements-Leiter, der schon jetzt Oberingenieur ist und der eine Erhöhung in seinen Bezügen durch die Organisirung nicht erfahren wird, soll nach Ansicht des Finanz-Ausschusses die Zulage von 250 fl. auch künftig beziehen, weil es nicht billig wäre, ihn jetzt aus Anlaß der Organisirung zu verkürzen, jedoch nicht als Functionszulage, sondern als eine nicht in die Pension einrechenbare Personalzulage. Was den künftigen Leiter des zweiten Baudepartements anlangt, der jetzt Ingenieur ist mit einem Gehalte von 1400 fl. und einer Activitätszulage von 300 fl., während er künftig 2000 fl. Gehalt und eine Activitätszulage von 350 fl. beziehen soll, so hielt es der Finanz-Ausschuß bei dem Umstande, als dieser Beamte ohnedies in eine bedeutend höhere Gehaltsklasse vorrückt, nicht für nothwendig, demselben die Functionszulage von 250 fl. ferner zu belassen. Es tritt also im Schema, welches der Landes-Ausschuß vorgelegt hat, nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses beim Bauamte insofern eine Aenderung ein, als die zwei Functionszulagen von je 250 fl. im Schema zu entfallen haben.

Ich habe noch zu bemerken, daß jetzt drei Ingenieurstellen und mit Einschluß des einen Ingenieurs, der mit dem Titel eines Oberingenieurs Leiter eines Departements ist, vier Ingenieure bestehen. An die Stelle dieser vier Ingenieure sollen künftig vier Ingenieure erster Classe und zwei Ingenieure zweiter Classe treten. Ferner bestehen jetzt sieben Bauadjuncten, dann ein Gebäudeinspector und ein Bauübergeher.

Das sind neun Stellen. An deren Stelle sollen künftig acht Ingenieuradjuncten eingeführt werden. Der Landes-Ausschuß findet es nämlich den gerechten und billigen Wünschen der Baubeamten entsprechend, daß statt des Titels Bauadjuncten der nun allgemein bei Bauämtern übliche Titel „Ingenieuradjuncten“ eingeführt werde, daß ferner der jetzige Gebäudeinspector und der Bauübergeher in die Classe der Ingenieuradjuncten eingereiht werden.

Ferner bestehen jetzt 2 technische Diurnisten und 1 Praktikant und 2 Tagsschreiber. Nach dem Vorschlage des Landes-Ausschusses sollen künftig 2 Ingenieurassistenten oder Praktikanten und bloß 2 Diurnisten bestehen. Die Anzahl der Beamten im Bauamte beträgt derzeit 19, soll aber nach der vorgeschlagenen Reorganisirung 20 betragen. Der jetzige Aufwand beträgt 23.125 fl. und wird künftig 25.677 fl., also um 2552 fl. mehr betragen. Wenn man aber bedenkt, daß bei dem jetzigen Aufwande der Gehalt des Baudirectors nicht inbegriffen ist, da diese Stelle derzeit erledigt ist und nicht mehr besetzt werden soll, und daß ferner die Gebäudeinspection mit sehr bedeutenden Bezügen aufgehoben und ihre Arbeiten und Geschäfte größtentheils dem Bauamte zugewiesen worden sind, wenn man demzufolge die Beträge für den Gehalt des Baudirectors und die Bezüge der ehemaligen Gebäudeinspection in Anschlag bringt, so stellt sich für die künftig bestehenden Stellen im Bauamte noch ein Minus von 902 fl. heraus.

Bezüglich des Bauamtes ist noch zu erwähnen, daß der Landes-Ausschuß beantragt, es sollen diejenigen Beamten, welche seit dem Jahre 1884 in Folge des diesjährigen Landtagsbeschlusses nur provisorisch angestellt worden sind, nun aus Anlaß der Reorganisirung definitiv angestellt werden und es soll ihnen die definitive Anstellung von dem Zeitpunkte ihrer provisorischen Anstellung in Bezug auf ihre Pensionirung in die Pensionsbemessung, dann der Quinquennalzulagen gerechnet werden. Es ist dieser Antrag wohl ein in der Billigkeit gelegener, daher ihn der Finanz-Ausschuß dem hohen Landtage zur Annahme empfiehlt.

Schließlich komme ich zu den Hilfsämtern. Die Hilfsämter wurden, sowie alle übrigen Aemter im Jahre 1874 organisirt; im Jahre 1880 hat eine Reduction des Personales stattgefunden, indem die Expeditors- und 2 Kanzlei-Offizialstellen aufgelassen wurden. In seinen gegenwärtigen Anträgen schlägt der Landes-Ausschuß vor, noch eine Hilfsämter-Adjunctenstelle aufzulassen, dagegen den zum Hilfsamte gehörigen Kanzlisten, welcher dermal im Secretariate verwendet wird, wieder dem Hilfsamte zuzuweisen.

Ferner beantragt der Landes-Ausschuß, daß statt der dermaligen 10 Diurnistenstellen 2 Praktikanten- und 6 Diurnistenstellen eingeführt werden.

Der jetzige Aufwand für die Hilfsämter beträgt 12.831 fl., nach diesen Modificationen aber wird er künftig 10.411 fl. betragen, was daher ein Minus von 2420 fl. ergibt.

Der Finanz-Ausschuß findet auch die Vorschläge bezüglich der Hilfsämter begründet und macht die diesfälligen Anträge zu den seinigen.

Ich erlaube mir nach dieser Darstellung die Schlußanträge des Finanz-Ausschusses zu verlesen.

Der erste dieser Anträge lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. In Betreff der Dienststellen bei den landeschaftlichen Ämtern, nämlich dem Secretariate, der Buchhaltung, dem Obereinnehmeramte, dem Bauamte und den Hilfsämtern, sowie in Betreff der Gehalte und Activitätszulagen der Beamten dieser Ämter tritt vom 1. Jänner 1886 anfangen, an Stelle des mit Landtagsbeschuß vom 12. October 1874 aufgestellten und mit den Beschlüssen vom 2. Juli 1880, 5. October 1881 und 21. Juni 1883 modificirten Schema's, das vom Landes-Ausschuße in Beilage Nr. 55 beantragte neue Schema mit der Abänderung in Kraft und Wirksamkeit, daß beim Secretariate die drei Gehaltsstufen des Concipisten II. Classe mit 900 fl., 1000 fl. und 1100 fl. festgesetzt werden, und beim Bauamte die Functionszulagen der zwei Oberingenieure von je 250 fl. zu entfallen haben“.

Abgeordneter Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Da jetzt über das Schema im Ganzen abgestimmt werden soll, so werde ich mir erlauben, nicht nur meiner Ueberzeugung, sondern auch der Ueberzeugung vieler Abgeordneter folgend, bezüglich des Schema's über das Landes-Bauamt einen Antrag zu stellen, welcher nicht nur den berechtigten Ansprüchen und der Stellung der betreffenden Personen Rechnung trägt, sondern auch wesentlich im Interesse des Landes und des Landesdienstes gelegen ist. Von vorneherein aber gestatten Sie mir die Ankündigung, daß der ziffermäßige Anspruch durch meine Anträge ein äußerst geringer sein wird. Die Erhöhung gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses beträgt nämlich genau berechnet bloß 400 fl. per Jahr, wobei aber ausdrücklich noch hervorzuheben ist, daß die Neuorganisation im Ganzen eine bedeutende Ersparung zur Folge hat. Es ist gewiß im Interesse des Landes, daß die in seinem Dienste stehenden Personen nicht das Gefühl der Zurücksetzung und einer gedrückten Stellung haben. Es ist für Corporationen, wie überhaupt für die menschliche Gesellschaft von großer Wichtigkeit, daß deren Glieder möglichst unbeirrt von Kummer und Sorgen und von dem drückenden Gefühle der Zurücksetzung mit voller Kraft ihrer Pflicht nachkommen können. Wenn die geehrten Herren das Schema über das Landes-

bauamt mit dem übrigen vergleichen, so werden Sie finden, daß die Angestellten dieses Ressorts vielfach ungünstiger gestellt sind, als die in anderen Dienstzweigen des Landes, obwohl sie viel mehr an Zeit und Arbeit und an Kosten aufwenden müssen bis zu ihrer vollendeten Ausbildung, da z. B. derjenige, welcher bei der Landesbuchhaltung eintritt, in einem sehr frühen jugendlichen Alter mit viel kürzerer Vorbildungszeit eintreten kann, die Organe des Landesbauamtes hingegen die Hochschule vollkommen absolviert haben und überdies noch einige Jahre praktischer Dienstleistung aufweisen müssen. Während somit bei der Buchhaltung mit der geringeren Vorbildung oft schon mit dem 18. oder 20. Lebensjahre die Anstellung möglich ist, ist hier fast das 30. Lebensjahr zu einer Anstellung nothwendig. Es ist außerdem noch in Betracht zu ziehen, daß besonders mit Rücksicht auf die umfassende Vorbildung, welche einen großen Theil des Lebens in Anspruch nimmt, die Aussichten auf ein Avancement außerordentlich geringe sind und es muß das Bestreben der Landesvertretung dahin gerichtet sein, daß nicht ein häufiger Wechsel eintrete, sondern daß die Angestellten dieses so wichtigen Ressorts dauernd an das Interesse und den Dienst des Landes geknüpft werden. Es wird daher gewiß nicht als zu weitgehend angesehen werden, wenn ich mir erlaube, Anträge zu stellen, welche wie gesagt nur ein Mehrerforderniß von 400 fl. beanspruchen, wobei noch immer eine bedeutende Ersparung gegen frühere Jahre verbleibt; es kann aber auch zu Gunsten des Landesbauamtes gewiß unwidersprochen constatirt werden, daß der Dienst seitens des Landesbauamtes bisher immer in sehr exacter und zufriedenstellender Weise versehen worden ist, trotz der geringen Bezüge und der geringen Aussichten.

Ich erlaube mir demnach folgende Anträge zu stellen:

1. „Im Schema des Landesbauamtes werden statt 2 Ingenieure II. Classe 4 Ingenieure II. Cl. eingestellt, somit statt 6 Ingenieur-Adjuncten nur 4 Ingenieur-Adjuncten;

2. statt eines Ingenieur-Assistenten I. Classe mit 600 fl. und eines Ingenieur-Assistenten II. Classe mit 500 fl. werden 2 Ingenieur-Assistenten mit je 600 fl. eingestellt.“

Es braucht wohl keiner besonderen Begründung, daß für einen Mann mit vollständiger Hochschulvorbildung eine Stellung mit 500 fl. nicht entsprechend ist.

3. Es ist hier noch ein merkwürdiger Umstand, es sind nämlich für die Ingenieur-Adjuncten Quinquennalzulagen mit je 50 fl. eingestellt, das kommt

sonst nur bei Thürstehern vor. (Hört!) Sie finden sonst bei keinem der im Landesdienste Angestellten Quinquennalzulagen mit 50 fl.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß für die Ingenieuradjuncten statt 50 fl. Quinquennalzulagen mit je 100 fl. eingestellt werden. (Bravo!)

Ich will die geehrten Herren jetzt nicht damit ermüden, nachzuweisen, daß der hiezu erforderliche Mehraufwand gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses bis auf den Gulden thatsächlich nicht mehr als 400 fl. betragen wird, bin aber, wenn mein Antrag bekämpft werden sollte, bereit, diesen Nachweis zu liefern und auch jedem einzelnen der geehrten Herren ziffermäßig nachzuweisen, daß die Wirkung dieser Anträge nur 400 fl. betragen wird; eine andere Wirkung wird aber die sein, daß Sie einen Act der Gerechtigkeit üben und Befriedigung und neue Schaffensfreudigkeit in diese Kreise tragen.

Ich bitte um die Annahme meiner Anträge. (Bravo, Bravo!)

(Die Anträge werden unterstützt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Kienzl. Ich muß die Motive, welche den Herrn Vorredner zu seinem Antrage bestimmt haben, gelten lassen. Jede gesunde Organisation soll so eingerichtet sein, daß nicht die untersten, sondern gerade die mittleren Stellen, welche schließlich jeder erreichen kann, die zahlreichsten sein sollen und dieses Verhältniß würde durch die Annahme des Antrages des Herrn Abg. Dr. Heilsberg hergestellt. Obwohl ich nun, wie gesagt, für meine Person diesen Anträgen geneigt wäre, so bin ich doch nicht in der Lage, mich hierüber im Namen des Finanz-Ausschusses auszusprechen.

(Der Antrag I des Finanz-Ausschusses wird angenommen; ebenso die von dem Abg. Dr. Heilsberg beantragten Aenderungen an dem Schema den Landes Bauamtes.)

Der Antrag II geht dahin (liest):

„II. Dem gegenwärtig mit der Leitung eines Departements des Bauamtes betrauten Oberingenieur ist die derzeitige Functionszulage jährlicher 250 fl. als eine bei der seinerzeitigen Pensionsbemessung nicht in Anschlag zu bringende jährliche Personalszulage zu belassen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der Antrag III lautet (liest):

„III. Denjenigen Beamten des Bauamtes, welche in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 21. Juni 1883, 15 Sitzung, zu einer erledigten systemisirten

Stelle bisher nur provisorisch ernannt werden konnten, nach der gegenwärtigen neuen Systemisirung aber vom Landes-Ausschusse in ihren Stellen definitiv bestätigt werden, kann die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit sowohl für die Pensionsbemessung, als zur Erlangung von Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Hierher gehört eine Petition der Landesbaubeamten, worin dieselben um die definitive Besetzung der seit zwei Jahren provisorisch besetzten Stellen, dann um die Vermehrung der höheren Beamtenstellen und endlich um Einrechnung der Quinquennalzulagen vom Tage der Ernennung in die provisorische Stellung bitten. Diesem Begehren der Landesbaubeamten ist durch die eben erfolgte Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses entsprochen und ich beantrage demnach diese Petition durch die Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses als erledigt zu erklären.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Antrag IV geht dahin (liest):

„IV. Im übrigen bleiben die vom Landtage in seinem Beschlusse vom 12. October 1874 aufgestellten Grundsätze aufrecht bestehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Es erübrigt nur noch der Antrag V, welcher lautet (liest):

„V. Der Motivenbericht des Landes-Ausschusses wird mit folgenden Beisätzen zur genehmigenden Kenntniß genommen:

- a) Der Landtag spricht die Erwartung aus, der Landes-Ausschuß werde der, der beschlossenen Vermehrung der Conceptskräfte zu Grunde liegenden Absicht, daß durch Zuweisung der gewöhnlichen laufenden Administrationsgeschäfte an das Secretariat den Landes-Ausschußmitgliedern das erforderliche Maß an Zeit und Ruhe für ihre wichtigeren Geschäfte und Arbeiten gewahrt und daß der Buchhaltung die ihr als einem Rechnungs- und Controlamte nicht zukommenden Conceptsarbeiten abgenommen werden, Rechnung tragen.“

Abg. Ritter von Sprung (H. u. G.-R.oben): Ich finde in diesem Absätze für eines der wichtigsten Geschäfte keine Vorsorge getroffen, nämlich die Erhebung statistischer Daten.

Auf allen Gebieten unserer Gesetzgebung und Verwaltung stoßen wir auf die Nothwendigkeit statistischer Erhebungen in volkswirtschaftlichen, finanziellen, socialen, pädagogischen Fragen, überall ist es noth-

wendig, Daten an der Hand zu haben, um sich zu entscheiden über die Vorsehrungen und die Maßregeln, welche zu treffen sind. Ich glaube nicht, daß es notwendig ist, weiter über die Unerläßlichkeit statistischer Daten zu sprechen.

Es ist vielleicht bedauerlich, wenn es noch immer Leute gibt, welche die statistischen Daten nur als eine Gruppierung von Ziffern ansehen, welche Niemandem interessiren könne, welche Jedermann mit Achtung bei Seite legt.

Es ist noch mehr bedauerlich, wenn es auch unter den Mitgliedern der gesetzgebenden Körper oder unter den Mitgliedern der verwaltenden Beamtenschaft Personen gibt, welche glauben, daß man ohne statistische Daten, das heißt mit anderen Worten ohne die Kenntniß der factischen Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Zeit fortbilden, über die wichtigsten Angelegenheiten beschließen und Maßregeln treffen könne, welche tief einschneiden und welche sehr verderblich wirken können, wenn sie verfehlt sind. Es ist bedauerlich, wenn irgend eine dieser Personen glaubt, statistische Daten entbehren zu können und bloß auf Grundlage einer theoretischen Hypothese oder auch nur eines momentanen Einfalles, den man dann vielleicht für eine Offenbarung hält, irgend etwas zu entscheiden, was sich nur auf die factischen Thatsachen gründen kann.

Ich finde nun in diesem Abzuge wohl das Princip ausgesprochen, daß die Landes-Ausschüsse von den currenten Kanzlei-Arbeiten enthoben werden sollen, allein ich rechne die statistischen Arbeiten eben nicht unter die currenten Kanzlei-Arbeiten. Es ist ein Irrthum zu glauben, daß die Statistik nur ein Summiren verschiedener Ziffern sei, dazu allerdings könnte man auch eine Rechenmaschine benützen, aber es ist notwendig, diese Ziffern auch lesen zu können, aus ihnen das richtige Resultat heraus zu lesen, und das ist etwas, was nicht jeder Mensch kann, und was ich als eine der wichtigsten Conceptsarbeiten betrachte.

Allein Sie können nicht voraussetzen, daß die Herren Landes-Ausschüsse sich durch alle diese großen Tabellen durcharbeiten, Ziffer für Ziffer, um sich daraus selbst ein Bild zu machen. Es wird ohne Zweifel die Vorarbeit mindestens, wenn auch nicht die Schlußfolgerung aus derselben dem Conceptspersonale zufallen. Das Conceptspersonale ist ja nach dem neuen Statute, welches uns vorliegt, vermehrt worden, und ich begrüße diese Vermehrung mit großem Vergnügen; allein es ist gerade bezüglich der statistischen Arbeiten nicht ausgesprochen, wer sie machen soll. Es ist kein Zweifel, daß die Spitzen der Landesverwaltung das

Recht und die Verpflichtung haben, die Arbeiten an die Personen des einen oder anderen Amtes zu vertheilen, ich muß dabei hinzufügen, daß diese statistischen Arbeiten, weil sie eben nicht bloße Zifferarbeiten sind, dem Secretariate und nicht etwa der Buchhaltung zugehören. Es steht ohne Zweifel dem Leiter des großen Apparates zu, die Arbeiten zu vertheilen, und in Erinnerung daran, mit welcher Wärme sich unser gegenwärtige Landeshauptmann im Reichsrathe für die Förderung der statistischen Arbeiten ausgesprochen hat, habe ich keinen Grund zu zweifeln, daß er, nun an die Spitze der Landesverwaltung gestellt, nicht vergessen wird, was er im Reichsrathe für notwendig erklärt hat.

Ob es nun mit der gegenwärtigen Organisation ihm gelingt, diese Arbeiten in wünschenswerther Weise und Ausdehnung durchzuführen, weiß ich nicht. Es ist zu hoffen, daß wir innerhalb dieses Rahmens und mit dem vorhandenen Conceptspersonale ausreichen, und es ist vorauszusetzen, daß, wenn damit erfahrungsgemäß nicht auszureichen und eine andere Organisation notwendig wäre, der Landes-Ausschuß seinerzeit die entsprechenden Vorschläge machen würde.

Ich verzichte deshalb darauf, einen besonderen Antrag zu stellen und begnüge mich damit, auf den Gegenstand aufmerksam gemacht zu haben, und wenn ich das thue, ohne mich in Details einzulassen, so glaube ich nur noch einen Punkt speciell berühren zu sollen.

Alle statistischen Erhebungen sind nichts, sind verlorene Arbeit, wenn sie Niemand liest; alle statistischen Arbeiten sind vergessene Zeit und Mühe und Kosten, wenn sie als Amtsgeheimniß für einige Eingeweihte behandelt werden, wenn sie nicht veröffentlicht oder wenn sie z. B. nur den Mitgliedern irgend einer beschlußfassenden Körperschaft 24 oder sogar 48 Stunden vor der Beschlußfassung mitgetheilt werden; denn es ist nicht möglich, sich in dieser Zeit so durchzuarbeiten, wie es vielleicht der Referent im Laufe von 4 oder 5 Monaten thun kann. Es ist darum wünschenswerth, daß die statistischen Arbeiten auch veröffentlicht werden. Ich will Sie nun nicht erschrecken mit den Veröffentlichungen des statistischen Reichsamtes in Deutschland, welches allerdings circa 48 000 Mark per Jahr erfordern, ich will Sie nur auf eine Einrichtung aufmerksam machen, welche im Königreiche Sachsen besteht und welche mir für kleinere statistische Arbeiten besonders zweckmäßig erscheint. Dort ist nämlich ein Jahres-Kalender, ein ganz gewöhnlicher Kalender wie ein Bauernkalender, in welchem die wichtigsten statistischen Daten des letztverflossenen Jahres

aufgekommen sind und welcher Jedermann zugänglich ist. Diese statistischen Daten würden vielleicht Manchen anregen, sich mehr damit abzugeben und sie wären gewiß interessanter als die verschiedenen Novellen und anderen Mittheilungen, welche in den Kalendern enthalten sind. Diese Kalender kosten nur ein paar Pfennige. Solche Kalender wären gerade für die kleinen Verhältnisse, in denen wir uns ja bewegen, sehr zweckmäßig und ich habe deshalb diesen speciellen Fall gleich erwähnt. Einen Antrag stelle ich, wie gesagt, nicht, sondern ich stelle mich vorläufig damit zufrieden, den Gegenstand angeregt zu haben.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Kienzl: Nachdem der geehrte Herr Vorredner seine Auseinandersetzungen mit keinem Votrage geschlossen hat, so habe ich nichts zu bemerken, und überlasse es dem geehrten Landes-Ausschusse, davon die entsprechende Nuganwendung zu machen.

(Der Antrag V des Finanz-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Der Ausschuß beantragt ferner (liest):

„b) Nach dem Ergebnisse der Enquete-Commission erscheint es dem Landtage für dormalen nicht nöthig, die Erhebungen über die Zweckmäßigkeit der Einführung der kaufmännischen Buchführung im Landeshaushalte weiter fortzusetzen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Endlich wird noch beantragt (liest):

„c) Bei Besetzung der Praktikantenstellen für die Landesbuchhaltung ist auf solche Bewerber Rücksicht zu nehmen, die sich mit der Kenntniß der kaufmännischen doppelten Buchhaltung ausweisen können.

d) Der Landes-Ausschuß wird zur Verwendung von Hilfsarbeitern nach Maßgabe des dringendsten Erfordernisses ermächtigt.“

(Die Anträge c und d werden ohne Debatte genehmigt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend den Antrag der Abgeordneten Fermann und Genossen (Beilage Nr. 52) wegen Umwandlung der dormaligen Executionsgebühr ersten Grades. (Beilage Nr. 92.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dettelbach (von der Tribüne): Am 7. December vorigen Jahres hat der Herr Abgeordnete Fermann und Genossen den Antrag eingebracht (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, bei der Regierung anzusuchen, daß sie bei Einbringung von Staatssteuern, diesen gleichgehaltenen Anlagen, Gebühren und Gefällen die dormaligen Executionskosten ersten Grades in eine fixe, dem wirklichen Kostenaufwande entsprechende Mahngebühr umwandle.“

Dieser Antrag ist dem Finanz-Ausschusse zum Studium zugewiesen worden und der Antrag des Finanz-Ausschusses, welchen ich zu vertreten die Ehre habe, liegt nun dem hohen Hause vor. Derselbe geht einfach dahin, es sei dieser Antrag dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abzutreten.

Der Finanz-Ausschuß mußte, nachdem der Antrag eine bedeutende Tragweite hat, denselben in Bezug auf seine tatsächliche Wirkung gegenüber den dormaligen Steuererhebungs- und Mahnverhältnissen auf das Eingehendste prüfen und es ist bei dieser Prüfung folgendes Resultat herausgekommen:

In erster Linie muß man wohl diejenigen Steuerpflichtigen, welche größere Beträge zu zahlen haben, und bei welchen daher das Verhältniß der einzuhebenden gesetzlichen Mahngebühren keinen so bedeutenden Percentsatz darstellt, von vorne herein ausscheiden und sich auf die Verhältnisse der ärmeren Bevölkerung, der weniger bemittelten Steuerträger beschränken. Es war also zu untersuchen, inwieweit der Antrag mit Bezug auf diese Verhältnisse gerechtfertigt und gegründet sei. Diese Untersuchung mußte naturgemäß auch an der Hand der von dem Herrn Antragsteller selbst dargelegten Begründung seines Antrages stattfinden und ich glaube daher, wenn einige Unrichtigkeiten und Irrthümer, welche dem Herrn Antragsteller bei der Begründung seines Antrages unterlaufen sind, dargelegt werden, daß der Antrag, welchen der Finanz-Ausschuß Ihnen hiemit vorlegt, vollkommen motivirt erscheint.

Der Herr Abg. Fermann als Antragsteller hat die Höhe der sogenannten idealen Executions-Gebühr, welche bekanntlich in den ersten sieben Tagen 5 kr. und in den nächsten sieben Tagen 10 kr. beträgt, mit jenen Steuerbeträgen verglichen, welche von den kleinen Steuerpflichtigen einzuzahlen sind und er hat ausgeführt, in welcher drückender, ja geradezu exorbitanter Weise die Mahnung die Steuer zu er-

höhen im Stande sei. Dem ist nun, wenigstens nach der neueren Praxis, nicht so.

Der Herr Abg. **Jermann** dürfte übersehen haben, daß in ganz Steiermark seit einigen Jahren und namentlich in den letzten drei Jahren eine Reihe von Verordnungen erschienen ist, welche sich auf die möglichste Milde bei der Praxis der Steuerermahnung und Steuerexecution beziehen. Diese Verordnungen haben aber insbesondere in Bezug auf die Steuerermahnung die ganz interessante Thatsache zur Folge gehabt, daß in den meisten Steuerbezirken des Landes die Grundsteuer nicht mehr, wie der Herr Antragsteller hervorgehoben hat, in zwölfmonatlichen oder dreimonatlichen Raten, sondern nur zweimal im Jahre zur Mahnung gelangt und in ärmeren Bezirken sogar nur einmal im Jahre eingefordert wird.

Eine viel maßgebendere und bedeutendere Abänderung der bestehenden Verhältnisse dürfte aber darin liegen, daß seit zwei bis drei Jahren die Praxis derart geübt wird, daß bei einem gewissen minimalen Betrage der einzuhebenden Steuer die sogenannte Idealexecution oder Mahngebühr reducirt ist, und ich glaube gut unterrichtet zu sein, wenn ich bemerke, daß diese reducirte Mahngebühr bei Beträgen von 20 fl. aufwärts mit einem Maximalbeitrage von 10 kr. zur Einhebung kommt.

Es ist also dadurch die Begründung des Herrn Antragstellers, daß z. B. ein Steuerträger, welcher 4 fl. im Jahre zu bezahlen hat, jedes Vierteljahr rückst, 1 fl. 5 kr. an Executionskosten zahlen zu müssen, wohl hinfällig und es ist, damit auch schon das bedeutendste Argument für eine Verfolgung dieses Antrages gefallen.

Weiters muß ich darauf aufmerksam machen, daß gerade im Antrage des Herrn Abgeordneten **Jermann** selbst eine Consequenz liegen könnte, welche für die Steuerträger nicht die beabsichtigte Wirkung hervorgerufen, sondern welche nur erzielen könnte, daß die Mahngebühren in einem viel empfindlicheren Maße zur Einhebung gelangen. Der Herr Antragsteller sagt nämlich, daß die Executionskosten ersten Grades in eine fixe, dem wirklichen Kostenaufwande entsprechende Mahngebühr umgewandelt werden sollen. Nun haben wir es in Bezug auf die Steuerrückstände hauptsächlich mit der Landbevölkerung zu thun; wir wissen alle, wie weit in den einzelnen Steuerbezirken die Wohnstätten der einzelnen Steuerpflichtigen zerstreut sind. Wenn Sie daher von vorneherein das Princip aufstellen, daß der Kostenaufwand für die Bemessung der Mahngebühr maßgebend sein soll, so können Sie es ganz gut erleben, daß die Mahngebühr, wenn der Steuerbote zu einem

vielleicht 6 oder 8 Stunden weit wohnenden Steuerträger hingehen muß — denn überall hin geht ja der Postbote nicht — vielleicht einen Gulden und mehr beträgt.

Diese Erwägungen haben den Finanz-Ausschuß veranlaßt, mit einem positiven Antrage in dieser Sache nicht hervorzutreten.

Dagegen hat der Finanz-Ausschuß wohl an dem Grundsatz festgehalten, daß, wenn auch nur ein Atom all' der verschiedenen Motive zutreffend ist, immerhin Grund genug vorliegt, daß der Landtag die Frage erörtere, insofern er dafür zu sorgen hat, daß dem Armen, dem weniger Zahlungsfähigen, die Last seiner Steuer nach Thunlichkeit erleichtert, daß ihm die Obliegenheiten und Zahlungsverpflichtungen, die ihn drücken könnten, nach Thunlichkeit abgenommen werden, und deshalb beantragt der Finanz-Ausschuß, daß dieser Antrag (Beilage Nr. 52) dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten werde.

Abg. **Jermann** (L.-G. Mann): Ich finde es für zutreffend, daß der Antrag dem Landes-Ausschusse zugewiesen wird, weil jedenfalls Erhebungen nothwendig sind, wozu der Finanz-Ausschuß jetzt bei der Kürze der Zeit nicht die nöthige Zeit gehabt hat. Es gibt vielfache Verordnungen und Vorschriften, welche lustrirt werden müssen, dann wird es sich empfehlen, die Ziffern der Executionskosten vom ganzen Lande, vielleicht auch auf einzelne Bezirke vertheilt, zu wissen, nur auf Grundlage solcher Daten ist es möglich, eine eingehende meritorische Entscheidung oder Verfügung zu treffen. An der Hand dieses Materiales wird der Landes-Ausschuß in der Lage sein, zu beurtheilen, welche Tragweite diesem Antrage innewohnt und ob es angemessen ist, daß der Landes Ausschuß mit der Regierung in eine Correspondenz tritt. Ich muß gestehen, daß ich damals, als ich diesen Antrag niederschrieb, von der Existenz von Erleichterungen, welche seit dem Jahre 1882 in Anwendung sind, keine Kenntniß gehabt habe. Ich habe lediglich die Zusammenstellung der Vorschriften, welche das Finanzministerium im Jahre 1878 in Druck gegeben hat und welche auch der Manz'schen Gesetzesausgabe über das Steuerwesen angefügt ist, gekannt. Jetzt bin ich über die Erleichterungen informirt. Aber diese Erleichterungen bestimmen mich geradezu, diesen Antrag der Würdigung zu empfehlen, denn diese Erleichterungen werden nur Jahr für Jahr gegeben, sind widerruflich, sind im Laufe der Jahre widerrufen worden, sie sind auch an sonstige Bedingungen geknüpft, die es zeitweise mit sich bringen, daß ganze Bezirke von den Erleichterungen ausgeschlossen werden. Von diesen

Erleichterungen sind z. B. alle Steuern aus den Vorjahren ausgeschlossen, sie beziehen sich bloß auf die currente Steuerschuldigkeit. Dann können aber Ermäßigungen der Mahngebühren nur insoweit zugestanden werden, als das Erforderniß für die Bezahlung der Executoren aufgebracht werden kann. Tragen die verminderten Mahngebühren nicht so viel ein, so wird die Erleichterung wieder rückgängig gemacht. Die Kosten für das Mahnverfahren habe ich analog den Zustellgebühren für Erledigungen und Schriftstücke an die Parteien mit 17½ kr. für jedes einzelne Stück im Auge gehabt. Die Gerichte heben von keiner Partei mehr als 17½ kr. ein und es ist ihnen möglich, jedes Schriftstück an die Parteien zuzustellen. Eine Mahnung ist nichts anderes, als eine Erledigung, es ist damit nur das Ausstellen der Executionsbollete und der Weg zur Partei verbunden, wofür die Vergütung geschieht. Wenn die Civilgerichte genug Organe finden, jede Erledigung um 17½ kr. an die Parteien zuzustellen, so kann es für die Finanzverwaltung nicht schwer sein, dasselbe zu thun.

Ich habe mir die Mühe genommen und habe im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1875—1885 die Finanzgesetze kustrirt, in welchen die Einnahmen als Executionsgebühren und die Ausgaben als Executionskosten dargestellt sind. Ich erlaube mir diese Ziffern vorzulegen: Im Jahre 1875 sind die Executionsgebühren mit 163.000 fl. eingestellt, die Kosten betragen 125.000 fl., somit der Ueberschuß für den Staat . . 38.000 fl. Im Jahre

Im Jahre	betragen die Einnahmen	die Kosten	der Ueberschuß
1876	185.000 fl.,	129.000 fl.,	56.000 fl.
1877	195.000 "	135.000 "	60.000 "
1878	210.000 "	140.000 "	70.000 "
1879	263.000 "	209.000 "	54.000 "
1880	410.000 "	306.000 "	104.000 "
1881	480.000 "	331.000 "	149.000 "
1882	500.000 "	333.000 "	127.000 "
1883	500.000 "	355.000 "	145.000 "
1884	500.000 "	400.000 "	100.000 "
1885	546.000 "	500.000 "	46.000 "

Diese Tabelle zeigt das Heranwachsen der Executionsgebühren von 163.000 fl. im Jahre 1874, in 11 Jahren auf 546.000 fl. Diese Scala zeigt auch die Schwierigkeit, mit welcher die Steuer aufgebracht wird und ist eine Mahnung an alle Corporationen: Gemeinde, Bezirke und Land die Kräfte der Steuerträger so viel als möglich zu schonen. Gerade diese Ueberschüsse, welche für den Staat eingestellt sind, haben mich auch zu diesem Antrage bestimmt, indem ich es nicht für angezeigt und gerechtfertigt finde, daß der

Staat aus der Nothlage der bedrängtesten Steuerträger einen Gewinn ziehen soll. Gerade diese Mahngebühren sind auch zum Gegenstande von Anträgen beim Landtage zu Klagenfurt gewesen — wie ich aus Zeitungsberichten ersehe — und dürften vielleicht auch beim Reichsrathe Gegenstand von Anträgen werden. Diese Executionskosten stehen aber auch mit der politischen Verwaltung im Zusammenhange, denn alle Zahlungsaufträge der politischen Behörden, ebensowohl wie die der Gemeinten über Gebühren, die Strafbeträge, Ersätze und alle dgl. Anforderungen haben zur Regel, daß das politische Executionsverfahren dasselbe sei, wie das Verfahren bei Steuerexecutionen, und wenn dieses nicht geregelt ist, können Unzukömmlichkeiten entstehen. In irgend einem Falle kann eine Partei, welcher eine Mahngebühr auf weitere Distanzen zugesandt wird, wofür der Expresbote einen größeren Betrag beansprucht, erklären, ich bin nicht mehr schuldig als 5 Kreuzer für den ersten Tag zu zahlen, wenn sie die Zahlung am zweiten Tage leistet. Es wäre nur wünschenswerth, daß die Angelegenheit geregelt würde. Dieser Antrag war auch bestimmt, dem hohen Landtage Gelegenheit zu bieten, dem Lande und den Steuerträgern zu zeigen, daß er sie nicht bloß zu finden wisse, wenn er Steuerzuschläge auferlegt, sondern sich ihrer auch erinnert, wenn es sich um Erleichterungen handelt.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses ist sehr kühl gehalten und unterscheidet sich wenig von einem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung. Indem er es dem Landes-Ausschusse überläßt, darüber eine Erledigung zu treffen, so kann der Landes-Ausschuß die ganze Sache auch ad acta legen. Für den Fall aber, daß der Landes-Ausschuß sich vielleicht doch bewogen finden würde, die Sache in die Hand zu nehmen und mit der Regierung in Correspondenz zu treten, so hätte es einen viel größeren Nachdruck, wenn der Landes-Ausschuß sich auf das Mandat des Landtages berufen könnte.

Zu diesem Zwecke habe ich den Antrag anders formulirt, und würde ihn in der folgenden Fassung zur Annahme empfehlen, (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Abgeordneten **Fermann** und Genossen (Beilage Nr. 52) wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage abgetreten, Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe derselben weitere Erledigungen zu treffen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Statthalter **Freih. v. Rübeck**: Ich habe mir das Wort erbeten, lediglich um die thatsächlichen Verhältnisse zu erörtern, wie sie sich bei den Mahngebühren herausstellen. Ich werde dies mit wenigen Worten thun.

Das Finanzministerium hat über Antrag des Finanz-Landesdirectors Hofrath v. Korab im Jahre 1882 genehmigt, daß jenen Steuerträgern gegenüber, deren currente Jahresschuldigkeit an directen Steuern im Ganzen 5 Gulden ohne Einrechnung der Landes-, Bezirks- oder Gemeindefuzschläge nicht übersteigt, bei Einbringung ihrer Schuldigkeit in den Quartalen, in welchen nach den bisherigen Erfahrungen rückfichtlich dieser Steuerpflicht wegen ihrer ökonomischen Verhältnisse die Abstattung der Steuerschuldigkeit ohne Anwendung der Execution nicht zu erreichen ist, mit der executiven Mahnung abgeschlossen wird und die weiteren Executionschritte jährlich nur zweimal und je nach den Verhältnissen in den einzelnen Bezirken nur einmal durchzuführen seien. Die Mahngebühr wurde als Maximum mit 10 Kreuzer festgesetzt. Der genannte Finanz-Landesdirector hat sich auf Grundlage der Erfahrungen vom Jahre 1882 veranlaßt gesehen, weitere Anträge zu stellen und das Finanzministerium hat über diese Anträge die Ausdehnung der Anwendung der Praxis vom Jahre 1882 auf alle Steuerträger, deren Steuervorschreibung den Betrag bis zu 20 Gulden erreicht, ausgedehnt.

Außerdem wurde auch noch eine weitere, nicht unwichtige Maßnahme getroffen. Es wurden nämlich die tarifmäßigen Pfändungsgebühren, selbstverständlich mit Ausnahme von Städten mit eigenem Statute, durchgehends auf die Hälfte reduziert. Dieser Modus ist auch heute noch in Anwendung, und ich glaube, daß mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden kann, daß, je mehr sich diese Art von Erleichterung, resp. Ermäßigung einlebt, desto bessere Erfolge dieselbe haben muß, und zwar zu Gunsten der Steuerträger. Außerdem glaube ich doch auch, nachdem speciell darauf hingewiesen worden ist, daß diese Gebühren zur Tragung der Kosten für die Steuerexecutoren festgesetzt sind, erwähnen zu sollen, daß im Jahre 1884 auch die Zahl der Steuerexecutoren in nicht geringem Maße reduziert wurde. Während im Jahre 1883 im Lande die Zahl der Steuerexecutoren 57 betrug, wurde sie im Jahre 1884 auf 42 reduziert.

Ich bitte, diese wenigen Daten geneigtest zur Kenntniß zu nehmen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatte **Dettelbach**: Der Herr Antragsteller hat eine Reihe von Ziffern vorgeführt, welche an und für sich sehr interessant sind, von denen ich mir jedoch die Ansicht nicht ersparen kann, daß sie eigentlich, wie alle die verschiedenen Auseinandersetzungen, mehr oder weniger nicht an die eigentliche Adresse gerichtet sind, wohin der Antrag eigentlich gehört.

Ich glaube, daß ich wohl nicht erst hervorheben muß, daß der Landtag von Steiermark sich nicht gegen den Vorwurf zu vertheidigen hat, der in den Ausführungen des Herrn Antragstellers lag, durch welche gewissermaßen angedeutet wird, daß der Landtag seine Steuerträger bloß zu finden wisse, wenn er Steuern bewilligt braucht, daß er aber zeigen müsse, daß er sie auch dann zu finden weiß, wenn es sich um eine Ermäßigung oder um Beneficien handelt. Ich glaube, über diesen Vorwurf alles gesagt zu haben, und über denselben vollständig hinweggehen zu können.

Weil ich von der eigentlichen Adresse, an welche der Antrag gerichtet sein soll, gesprochen habe, so möchte ich dies mit wenigen Worten dahin erläutern, daß es mich eigentlich Wunder nimmt, daß der Antrag nicht dort eingebracht wurde, wo gerade jene Partei, welcher der Herr Abgeordnete angehört, heute die Majorität hat und wo unter allen Umständen die sicherste Lösung dieser Frage zu erwarten steht. Der Herr Antragsteller hat nun einen Gegenantrag vorgelagt, welcher sich eigentlich im Wesentlichen von dem des Finanz-Ausschusses nicht unterscheidet, denn der Gegenantrag geht dahin, daß der Landes-Ausschuß Erhebungen anstellen soll. Ich glaube, darauf hinweisen zu sollen, daß der Landes-Ausschuß durch den Gegenantrag auch nicht gebunden ist, wenn die Erhebungen nicht das entsprechende Resultat liefern, auf Grund dessen der Landes-Ausschuß in der Lage wäre, positive Vorschläge und ein positives Einschreiten bei der hohen Regierung zu veranlassen.

Nachdem also in merito in beiden Anträgen kein wesentlicher Unterschied enthalten ist, jedoch der Antrag des Finanz-Ausschusses wenigstens jede weitere Verantwortung für die Erhebungen von sich abwälzt, so glaube ich dem hohen Landtage den Antrag des Finanz-Ausschusses in der vorliegenden Fassung empfehlen zu sollen.

(Der Antrag des Abgeordneten **Fermann** wird hierauf abgelehnt und der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über das Ansuchen des Eduard Geipel um Bewilligung einer Mauth für die Gairach-Römerbader-Privatstraße.

(Beilage 105.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatte des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Schmiderer: Ich beantrage die sofortige Vollerathung des Gegenstandes.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen)

Landeshauptmann: Ich ersuche demnach den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Schmiderer (von der Tribüne): Herr Eduard Geipel, Inhaber des Gutes Gairach, ist um die Bewilligung einer Mauth für die Gairach-Römerbader-Privatstraße eingeschritten.

Er stützt sein Ansuchen darauf, daß die Herstellung dieser Privatstraße 43.919 fl. gekostet hat, und es nur billig sei, daß er für die Auslagen eine Entschädigung erhalte, die ihm durch die Bemauthung zu Gute kommen und in runder Summe circa 400 fl. betragen würde. Es ist das eine Verzinsung gegenüber den Auslagen, welche jedenfalls sehr minimal zu nennen ist. Die Straße selbst geht vom Schlosse Gairach bis zur Station Römerbad und hat eine Länge von $12\frac{1}{2}$ Kilometern.

Die Kosten der Straße sind sehr bedeutend, weil 29 Brücken, 3 Durchlässe etc. herzustellen waren.

Der Landes-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem Eigenthümer des Gutes Gairach wird die Einhebung einer Mauth an der von dem Eigenthümer dieses Gutes errauten Privatstraße, welche in Mischidol von der Tüffer-Gairacher Bezirksstraße II. Classe abzweigt und am Stationsplatze der Südbahnstation Römerbad endet, bis 1. Jänner 1890 bewilligt.
2. Bei dieser Mauth haben alle für Aerialmauthen bestehenden Befreiungen zu gelten.
3. Der Mauthtarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.“

Abg. Jermann (L. G. Mann): Ich würde es für wünschenswerth halten, wenn der Mauthtarif für Fußgeher wegliebe.

Es ist außerordentlich ungewöhnlich, daß von Fußgehern Mauthgebühren abverlangt werden.

Es könnte vielleicht der Ausfall an dem Mauthertrage durch eine Erhöhung der Mauthgebühren für Fuhrwerk aufgebracht werden. Vielleicht würde sich die Bezirksvertretung von Tüffer bewogen finden, eine Entschädigung zu gewähren, damit die Plackerei in Folge der Einhebung der Mauthgebühren von Passanten entfällt.

Möglicherweise würde aber die Bezirksvertretung den ganzen Mauthertrag von circa 400 fl. aus der Bezirkskasse entnehmen, um das Mauthgefälle dort überflüssig zu machen, denn allerorts geht das Bestreben, die Mauthen zu beseitigen, weil sie ein Verkehrs- hinderniß sind.

Ich möchte demnach den Herrn Berichterstatter fragen, ob in dieser Beziehung mit der Bezirksvertretung Tüffer bereits Verhandlungen gepflogen sind. Gegebenenfalls würde ich beantragen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, mit der Bezirksvertretung vorerst in Verhandlungen wegen Uebernahme des Mauthgefälles zu treten, entweder bloß rücksichtlich der Mauth für Fußgeher oder auch bezüglich der ganzen Mauth überhaupt.

Abg. Freih. v. Sackelberg (G. G. B.): Ueber die Anfrage des Herrn Vorredners wird der Herr Berichterstatter ohnedies in der Lage sein, eine endgültige Antwort zu geben. Ich stimme principiell darin überein, daß die Mauthen wo möglich nicht vermehrt werden sollen, hier ist aber ein ganz besonderer Fall. Wenn die Herren den Bericht aufmerksam gelesen haben, so werden Sie ersehen, daß es eine reine Privatstraße ist, welche der Gutsbesitzer gebaut hat, und daß alle Gemeindegassen, welche dieselbe benützen, die Mauthfreiheit ohnedies genießen werden, und daß daher auch aus dem Titel der Fahrmauth unendlich wenig eingehen wird, daß die Straße ein großes Capital von über 200.000 fl. gekostet hat und daß der Besitzer nur circa 400 fl. durch die Mauth hereinzubekommen hofft.

Warum gerade in diesem Falle ein besonderes Gewicht darauf gelegt wird, daß Fußgeher 2 Kr. zahlen sollen — die Gemeinde-Angehörigen genießen Mauthfreiheit und werden nicht belästigt — das hat darin seinen Grund, daß hauptsächlich die Badegäste und Touristen aus Römerbad getroffen werden. Die Straßenanlage ist in einer romantischen Schlucht sehr schön gelegen, mit circa 20 Brücken.

Leute, die im Schatten und in der kühlen Luft spazieren gehen wollen, werden diesen Obolus, um in dem romantischen modernen Tartarus zu spazieren, gerne bezahlen.

Nach diesen Aufklärungen möchte ich den Herrn Vorredner bitten, seinen Antrag zurückzuziehen. Wenn dies nicht der Fall ist, ersuche ich, dem Antrage des Landes-Ausschusses zuzustimmen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Schmiderer: Auf die Einwendungen des Herrn Abg. Jermann erlaube ich mir zu bemerken, daß mit der Bezirksvertretung Tüffer von Seiten des Eigenthümers des Gutes Gairach keine Verhandlungen wegen Ueber-

nahme dieser Straße gepflagen worden sind. Es würde sich die Bezirks-Vertretung Luffer auch wohl scheuen, diese Straße zu übernehmen, da die Erhaltungskosten derselben allein rund 2000 fl. betragen, welchen nur eine Einnahme von 200 fl., respective, wenn man die eigenen Fuhren dieses Gutes dazunimmt, von 400 fl. entgegengesetzt.

Die Bezirks-Vertretung würdigt es auch, daß das Gut Gairach diese Straße erhält, indem das ganze Fuhrwerk diese Straße bewirkt und die dortigen Bezirksstraßen nach den Berichten der Bezirkshauptmannschaft Gaili in nicht sehr gutem Zustande sind. Es ist daher vollkommen berechtigt, daß dort eine Mauth errichtet und die Mauthgebühr eingehoben wird.

Was die 2 kr. für Fußgeher anbelangt, welche der Herr Abgeordnete beseitigt haben will, so möchte ich bemerken, daß auch die Statthalterei diese Einhebung gerechtfertigt findet, weil eben dort so viele Brücken zu erhalten sind und bei allen diesen Brückenmauthen es einmal Gewohnheit ist, auch von den passirenden Fußgehern eine Gebühr einzubeheben.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat auch der Landes-Ausschuß geglaubt, der Anschauung der Statthalterei beipflichten zu sollen.

(Der Antrag des Landes-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Gemeinde Neudau im Bezirke Hartberg um Bewilligung zur Einhebung einer 134percentigen Gemeinde-Umlage. (Beilage Nr. 106.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr von Berg: Ich erlaube mir für diesen Gegenstand die Vollberathung zu beantragen.

(Der Dringlichkeits-Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte schon den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr von Berg (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit dem Gesuche vom 20. December vorigen Jahres hat die Gemeinde Neudau um die Bewilligung zur Einhebung einer 134percentigen Umlage auf die directen Steuern angesucht.

Die Formalitäten sind sämmtlich erfüllt; ich glaube, daß es das hohe Haus nur ermüden hieße, wenn ich das, was in dem Berichte steht, noch einmal zur Verlesung brächte und erlaube mir daher den Antrag des Landes-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen, welcher lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gemeinde Neudau im Gerichtsbezirke Hartberg werde zur Deckung der Gemeindebedürfnisse die Einhebung einer 134percentigen Gemeinde-Umlage auf sämmtliche directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses über das Gesuch der Gemeinde Radmer um die Bewilligung zur Einhebung einer 161%igen Gemeinde-Umlage pro 1886.

(Beilage Nr. 108.)

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr v. Berg: Ich erlaube mir, auch für diesen Gegenstand die Vollberathung zu beantragen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche demnach, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freiherr v. Berg (von der Tribüne): Die Gemeinde Radmer, welcher Sie vor Kurzem eine bedeutende Umlage bewilligt haben, sowie dies seit einer Reihe von Jahren jederzeit geschehen ist, ist pro 1886 wieder um die Bewilligung einer Gemeinde-Umlage eingeschritten. Ich kann auch rücksichtlich dieses Gesuches bestätigen, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten sämmtlich erfüllt sind und ich weise darauf hin, daß, wie auch im Berichte bemerkt ist, der Bezirks-Ausschuß bei Genehmigung des Voranschlages ausdrücklich anerkannt hat, daß eine Verminderung des Umlagepercentes in Folge der Bedürfnisse der Gemeinde unstatthaft ist. Ich glaube, daß es auch hier nicht nöthig sein wird, die im Berichte enthaltenen Ziffern noch einmal zum Vortrage zu bringen.

Ich möchte nur auf einen Irrthum aufmerksam machen, der sich in den Bericht eingeschlichen hat. Es soll nämlich in der ersten Post des Voranschlages „Cassa-Abgang“ heißen und nicht „Cassarest.“

Der Antrag des Landes-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird behufs Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse zu den bereits bewilligten 60%igen Gemeinde-Umlagen, die Einhebung weiterer 101%, daher zusammen eine 161%ige Umlage auf sämtliche directen l. f. Steuern sammt Staats-Zuschlägen pro 1886 bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 78), betreffend die Petition der Wachleute der landwirtschaftlichen Hauswache um Systemisirung eines feststehenden Activitätsbezuges statt der gegenwärtigen Provision und Wachgebühren.

(Beilage Nr. 102.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Rienzl** (von der Tribüne): Die Wachleute der landwirtschaftlichen Hauswache haben schon im vorigen Jahre eine Petition an den hohen Landtag überreicht um Systemisirung eines feststehenden Activitätsbezuges statt ihrer gegenwärtigen provisorischen Bezüge. Diese Petition wurde von dem hohen Landtage dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der gegenwärtigen Session überwiesen.

Der Landes-Ausschuß berichtet nun, daß die Wittsteller derzeit einen Monatsbezug sammt Theuerungsbeitrag per 5 fl. haben und außerdem noch an Wachgeldern durchschnittlich 8 fl. per Monat beziehen, so daß sich die monatlichen Bezüge derselben auf durchschnittlich 13 fl. stellen.

Durch die Aufhebung der Feuerwache am Schloßberge in Folge der Uebergabe des Schloßberges an die Gemeinde haben diese Wachleute jede Aussicht auf ein Avancement verloren. Früher hatten sie die Aussicht, in das Feuerwache-corps eingereiht zu werden; das hat nun aufgehört und jetzt wünschen sie, daß ihre Existenz doch einigermaßen insoferne sichergestellt werde, daß man ihre Activitätsbezüge systemisire.

Der Landes-Ausschuß berichtet, daß er nicht in der Lage sei, das Begehren der Wachleute zu befürworten, nachdem ihm dermalen noch die Erfahrungen mangeln, um eine Ziffer angeben zu können, welche der Verwendung der Wachleute zum außerordentlichen Dienste im Landhause entspricht.

Der Landes-Ausschuß schlägt vor, es möge ihm die Ermächtigung erteilt werden, das Bauamt zu beauftragen, diese Wachleute vorerst nach Bedarf im Landhause und wenn möglich auch außerhalb des Landhauses zu verwenden und sie in angemessener Weise dafür zu entlohnen, derart, wie man überhaupt verlässliche und geschickte Arbeiter entlohnt.

Der Finanz-Ausschuß schließt sich dem an und stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses werde zur Kenntniß genommen; der Petition der Wachleute der landwirtschaftlichen Hauswache um Systemisirung feststehender Activitätsbezüge statt der gegenwärtigen Provisionen und Wachgebühren werde keine Folge gegeben; es werde jedoch der Landes-Ausschuß ermächtigt, das Landesbauamt zu beauftragen, daß die Wittsteller zu allen ausschließlichen Verwendungen im Landhause und soweit thunlich, auch außer demselben herangezogen und ihnen jene Entlohnung zugestanden werde, welche verlässliche und geschickte Arbeiter ansprechen können.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 53), betreffend die Petition des pensionirten Steuernehmers Anton Kraus um Rückgabe eines Grundentlastungs-Ersazes, ferner betreffend die Gewährung einer Pensions-Erhöhung an den jubilirten Landesbuchhalter Josef Miani. Beilage Nr. 101.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Rienzl** Hinsichtlich dieses Gegenstandes erlaube ich mir, da derselbe Personalien betrifft, den Antrag zu stellen, daß er in vertraulicher Sitzung verhandelt werde.

Landeshauptmann: Ich stimme diesem Antrage bei und werde in der vertraulichen Sitzung das Haus darüber befragen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte über Petitionen

und zwar zunächst der Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition der Grazer Handels- und Gewerbekammer um Mitwirkung der Landesvertretung bei der Frage der Arbeiter-versicherung.

Abg. Dr. Heilsberg (St.-G. Frohnleiten): Ich erlaube mir noch dem Wunsche zahlreicher Abgeordneter, welche noch weitere Informationen in dieser Frage einholen wollen, zu beantragen, daß die Berathung über diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgt ein Bericht des Gemeinde-Ausschusses über die Petition Nr. 123.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Várnseind (von der Tribüne): Dem Gemeinde-Ausschusse ist die Petition der Gemeinden Lichen- und Weitersfeld um Enthebung von der Pflicht zur Erhaltung des Fahrweges zur Zellnitz überfuhr zugewiesen worden, worüber meine Wenigkeit Bericht zu erstatten hat.

Der Sachverhalt ist folgender:

Das Gut Brunnsee hat in seinem Privatinteresse über die Mur zwischen den Gemeinden Lichen- und Zellnitz eine sogenannte Seilüberfuhr im Jahre 1852 errichtet, und da eine Zufahrtsstraße nothwendig war, so kam es mit der Gemeinde Lichen-, resp. den Grundbesitzern der zu errichtenden Straßenstrecke überein, daß der nöthige Grund zu dieser Strecke unentgeltlich auf so lange zur Benützung überlassen werde, als das Gut Brunnsee die Ueberfuhr betreibt, und unter der weiteren Bedingung, daß die Bewohner der Gemeinde Lichen- von der Zahlung einer Ueberfuhrgebühr befreit sind; die Gemeinde Lichen- aber verpflichtete sich dafür, die erste Beschotterung der Straße zu leisten. Hierüber wurde ein schriftlicher Vertrag errichtet.

Das Gut hat bis zum Jahre 1876 die Straße auf seine Kosten erhalten, und ebenso die Brücken und Uebergänge, und ebenso das Gras an den Bouquetten und Gräben der Straße verkauft, zugleich zwei Wegeinräumer aufgestellt und besoldet. Die Gemeinde Lichen- hatte somit nie eine dauernde Verpflichtung der Erhaltung an dieser Straße übernommen, da sie kein besonderes Interesse an dieser Straße hat.

Im Jahre 1876 verkaufte das Gut Brunnsee die Ueberfuhr sammt Abreizen an eine Frau v. Tarnowizky in Zellnitz, und von dieser neuen Besitzerin wurden Straße und Brücken ebenfalls auf eigene Kosten erhalten, das Gras von derselben selbst benützt, nur versagte sie die Ueberfuhr, welche der Gemeinde doch contractlich zustand.

Bis zum Jahre 1876 bestand also ein auf dem angeführten Vertrage bestehendes bindendes Rechts-

verhältniß, das zu Ungunsten der Gemeinde Lichen- die Ueberfuhr-Inhabung eigenmächtig aufhob.

Die Gemeinde, resp. die Grundbesitzer, Lichen- ließen sich diese Verzichtleistung auf ihr Recht, unentgeltlich die Ueberfuhr zu benützen, gefallen, laut ihres Vertrages haben sie nur eine einmalige Verpflichtung zu beschottern gehabt, weitbre Verpflichtungen auf Erhaltung der Straße bestanden nicht, die Inhabung hat selbe auch nie angesprochen, sondern den Charakter und die Eigenschaft der Straße immer als Privatweg bis zum Jahre 1882 aufrecht erhalten; erst von da an, als sie ein Wirthshaus in Zellnitz erbaute, fand sie es gerathener, der Gemeinde ohne Grund die Last aufzuwälzen, daß diese Straße von der Gemeinde zu erhalten sei. Die Gemeinde Lichen-, die diese Ueberfuhr ohnehin selten benützen konnte, baute sich im Jahre 1875 eine eigene bessere Seilüberfuhr nach Zellnitz, von da an wurde die Tarnowizkische Ueberfuhr gar nicht mehr benützt.

Im Jahre 1882 machte der Besitzer dieser Ueberfuhr die Anzeige, daß diese Straße schlecht erhalten und unbefahrbar sei; demgemäß erhält die Gemeinde Lichen- vom Bezirks-Ausschusse Mured den Auftrag zur Herstellung der Straße und zwar mit Hinweis auf den § 3 des Straßengesetzes vom 23. Juni 1866, wonach ein Weg oder eine Straße, wenn sie zwei Ortsgemeinden miteinander verbindet oder das Janere der Gemeinde, als eine Gemeindefraße anzusehen sei.

Die Gemeinde Lichen- hat dagegen Einsprache erhoben, wurde aber vom Bezirks-Ausschusse angewiesen und rekurrierte an den Landes-Ausschuß, welcher mit der gleichen Begründung die Gemeinde abwies, ohne derselben aber zu bezeichnen, daß ihr der Recurs an den Verwaltungs-Gerichtshof offen stehe.

In dieser Begründung wurde auch laut Intimation des Bezirks-Ausschusses Mured angeführt, daß die Gemeinde eine jede Straße, sei es Privatweg oder Gemeindegeweg, wenn dieselbe im schlechten Zustande sei, in einen besseren Zustand zu bringen habe.

Die Gemeinde glaubt sich durch diesen Vorgang beschwert und sucht um neuerliche Erhebung und Entscheidung an. Der Sonder-Ausschuß glaubte, daß dieses Petikum nicht ungerechtfertigt sei, da noch ein anderer Umstand hinzukommt.

Ein Theil dieser Straße ist nämlich im Laufe der Zeit von der Mur weggerissen worden und mußte weiter feldeinwärts gelegt werden; dieser Theil ist auch im Besitze von Privaten, welche sich herbeilließen, gegen eine jährliche Pachtzahlung den Grund abzutreten. Dieser Grund ist gar nicht Eigenthum der Gemeinde, sondern es muß erst festgestellt werden, ob die Privatbesitzer zu verhalten sind, ihren Grund zu der Gemeinde-

straße abzutreten. Andererseits hat der Landes-Ausschuß in seiner Begründung gesagt, die Gemeinde habe von den betreffenden Privatbesitzern die Entschädigung zu fordern, allein entweder ist die Gemeinde verpflichtet, die Straße herzustellen, oder sie ist es nicht. Ist sie dazu verpflichtet, dann wird sich wohl kein Richter finden, der diesfalls eine Entschädigung zuspricht, abgesehen davon, daß Entschädigungsprozesse immer schwieriger zu führen sind. Ist die Gemeinde aber nicht hierzu verpflichtet, so kann andererseits die Seilüberfuhr-Inhabung nicht verhalten werden, diese Ueberfuhr und damit die zu derselben führende Straße aufrecht zu erhalten. Alle diese Umstände sind vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten gewürdigt worden und der Gemeindeauschuß stellt demnach folgenden Antrag (liest):

„Die Petition der Ortsgemeinde Lichendorf und Weitersfeld im Bezirke Mureck um Auflassung der Erhaltungspflicht bezüglich eines ihr als Gemeindestraße zugewiesenen Privatfahrweges zur sogenannten Zellnitzer Ueberfuhr über die Mur wird dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Erhebung und Entscheidung abgetreten.“

Ich glaube, daß dieser Antrag des Gemeinde-Ausschusses einer neuerlichen Erhebung und Entscheidung gar nicht präjudicirt, daß es aber doch nothwendig ist, daß in dieser Sache die Verhältnisse klar gestellt und eine neuerliche Entscheidung nöthigenfalls mit Offenhaltung des Recurses an den Verwaltungsgerichtshof getroffen werde. Ich empfehle demnach den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Abgeordneter Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich möchte mir aus einem principiellen Grunde erlauben, ein Bedenken gegen den Antrag des Ausschusses auszusprechen, daß nämlich der Landes-Ausschuß verhalten werden soll, in dieser Sache nochmals zu entscheiden, wodurch der Landtag in die Executive, die Administration und den Instanzenzug des Landes-Ausschusses übergreifen würde. Es hat gar keinen Anstand, daß der Gegenstand nochmals geprüft und erhoben wird und daß, wenn bei der Erhebung ein Novum sich ergeben und neue Thatsachen zum Vorschein kommen sollten, der Landes-Ausschuß von seiner früheren Entscheidung abgeht und eine neue fällt. Wenn sich jedoch auf Grund der Erhebungen eine Aenderung in der Sachlage nicht ergibt, dann ist der Landes-Ausschuß auch nicht in der Lage, eine neue Entscheidung zu fällen und es kann ihm in dieser Beziehung nicht aufgetragen werden, nochmals dieselbe Entscheidung zu treffen.

Ich glaube daher, daß es sich empfehlen dürfte zu sagen: „Zur neuerlichen Erhebung und eventuellen Entscheidung“.

Es macht fast den Eindruck, als wollte man durch einen solchen Vorgang jeden Beschwerdeführer, welcher es versäumt hat, die gesetzmäßige Frist zu benützen, um gegen die Entscheidungen des Landes-Ausschusses an den Verwaltungsgerichtshof zu gehen, die Möglichkeit bieten, eine bereits vom Landes-Ausschusse gefällte und rechtskräftig gewordene Entscheidung dadurch wieder anfechtbar zu machen, daß man denselben auf dem Wege der Erledigung einer Landtagspetition zwingt, in derselben Causa nochmals zu entscheiden, was formell und materiell nicht zulässig ist.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß zwischen die Worte „und“ und „Entscheidung“ das Wort „eventuellen“ eingeschaltet werde.

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte hierauf geschlossen).

Berichterstatter Bärnsfeld: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wannisch nichts einzuwenden, nachdem ich angeführt habe, daß durch den Antrag des Gemeinde-Ausschusses kein Präjudiz für die neuerliche Entscheidung des Landes-Ausschusses geschaffen werde. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß ähnliche Fälle von Entscheidungen der Bezirks-Ausschüsse, betreffend die Zwangs-Übergabe von Privatwegen, vorgekommen sind, daß der Landes-Ausschuß sich aber in ähnlichen Fällen nicht eher zur Entscheidung herbeiließ, bevor die privatrechtlichen Verhältnisse, wer Eigentümer der fraglichen Straße sei, festgestellt waren und daß er, wenn sich Schwierigkeiten ergeben haben, selbst neue Erhebungen angeordnet hat. Ich stimme also dem Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Wannisch vollkommen bei.

(Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses wird mit dem vom Abgeordneten Dr. Wannisch beantragten Zusatz angenommen.)

Vandeshauptmann: Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung ist erschöpft.

Ich habe mitzutheilen, daß der Eisenbahn-Ausschuß heute um 4 Uhr Nachmittag eine Sitzung abhält.

Die nächste Sitzung schlage ich für Dienstag den 12. Jänner, 10 Uhr Vormittag vor (Zustimmung), und zwar mit folgender

Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 59), be-

treffend den Bau einer Eisenbahn von Gonobitz nach Unter-Pöschke, beziehungsweise zur Südbahnstation Pöltschach. (Beilage Nr. 87.)

2. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Landes-Ausschuß-Bericht (Beilage Nr. 6 und Beilage Nr. 58), betreffend den Bau einer Local-Eisenbahn von Rohitsch-Sauerbrunn-Südbahn und die darauf bezüglichen Petitionen Nr. 43 von 12 Gemeinden des Bezirkes Rohitsch und Nr. 104 der Bezirks-Vertretung Rohitsch und der Eingabe an den Landes-Ausschuß praes. 23. November. J. 15.623, durch 15 Gemeinden. (Beilage Nr. 94.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahnangelegenheiten über die Petition Nr. 121 der Bezirke Hartberg, Friedberg, Pöllau und Vörau um

Unterstützung des Baues der Local-Eisenbahn Fürstentfeld Hartberg durch das Safenthal. (Beilage Nr. 104.)

4. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend den Bau einer Bahn von Gleisdorf nach Weiz, sowie über die Petition der Vorconcessionäre dieser Bauunternehmung um eine Subvention im Betrage von 100.000 fl. (Beilage Nr. 103.)

5. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die einschlägigen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses pag. 27, 1, pag. 28, 2, pag. 29, 4 und 6 und pag. 32, 9. (Beilage Nr. 97.)

6. Berichte des Eisenbahn-Ausschusses über Petitionen.

Ich erkläre nunmehr die öffentliche Sitzung für geschlossen.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 12 Uhr 40 Minuten.)